



Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Organisationseinheit: BMG - II/A/2 (Allgemeine
Gesundheitsrechtsangelegenheiten
und Gesundheitsberufe)
Sachbearbeiter/in: Mag. Irene Hager-Ruhs
E-Mail: irene.hager-ruhs@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4219
Fax: +43 (1) 71344041475
Geschäftszahl: BMG-91920/0002-II/A/2/2013
Datum: 29.01.2013
Ihr Zeichen: BMASK-10203/0016-I/A/4/2012

i4@bmask.gv.at

Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz - BMASK, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezug nehmend auf den im Betreff genannten Entwurf erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit folgende Stellungnahme abzugeben:

In Art. 1 Z 16 und 20 (§§ 414 und 452a ASVG) ist vorgesehen, dass Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden kann. Da die Beschwerde bei der Behörde erster Instanz und nicht direkt beim Verwaltungsgericht einzubringen ist, wird angeregt vorzusehen, dass Beschwerde „an das Bundesverwaltungsgericht“ erhoben werden kann (vgl. dazu zB Art. 5 - § 93 Abs. 1 KOVG, Art. 6 - § 15a OFG).

Art. 1 Z 18 (§ 416 ASVG, der im Wesentlichen dem bisherigen § 417 ASVG entspricht) räumt der Aufsichtsbehörde das Recht ein, bestimmte Bescheide der Versicherungsträger für nichtig zu erklären.

Zunächst ist festzuhalten, dass seit der Teilung der Kompetenzen in Angelegenheiten der gesetzlichen Sozialversicherung mit 1. Mai 2003 einerseits eine Aufteilung der aufsichtsbehördlichen Befugnisse zwischen dem Sozial- und dem Gesundheitsressort vorgenommen wurde (siehe hiezu § 448 Abs. 1 ASVG). Andererseits legt das Bundesministeriengesetz 1986 seit seiner Novelle BGBl. I Nr. 17/2003 mit Wirksamkeit vom 1. Mai 2003 die Kompetenzen der beiden genannten Ministerien wie folgt fest

BMASK: „Angelegenheiten der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung, jedoch mit Ausschluss der Krankenversicherung und der Unfallversicherung.“

BMG: „Angelegenheiten der Krankenversicherung und der Unfallversicherung. Dazu gehören insbesondere auch die Legistik und die Aufsicht in diesen Angelegenheiten.“

Radetzkystraße 2, 1031 Wien | <http://www.bmg.gv.at> | post@bmg.gv.at | DVR: 2109254 | UID: ATU57161788

Insbesondere bei jenen Versicherungsträgern, die mehrere Zweige der gesetzlichen Sozialversicherung administrieren, kann die Benennung der „Aufsichtsbehörde“ – welche nach § 448 Abs. 1 ASVG das BMG ist – dann zu sinnwidrigen Ergebnissen führen, wenn von solchen etwa im Rahmen des § 416 ASVG i.d.F. des Entwurfes in der Sache über eine Angelegenheit (auch) der Pensionsversicherung zu entscheiden ist. Aus materieller Sicht ist hier weiterhin die Zuständigkeit des BMASK gegeben; die Aufsichtsbehörde wäre aber in den genannten Fällen das BMG.

Die Nennung der „Aufsichtsbehörde“ im § 416 ASVG i.d.F. des Entwurfes, wird dieser Problematik nicht gerecht. Zwar muss eingeräumt werden, dass damit in dieser Hinsicht nur die bisherige Rechtslage fortgeschrieben wird; bei den übrigen neugefassten Regelungen dieser Novelle wird hingegen auf die materiell-rechtlichen Verhältnisse Bedacht genommen und der jeweilige Bundesminister sowohl hinsichtlich der federführenden Zuständigkeit als auch hinsichtlich allfälliger Mitwirkungskompetenzen und Berichtspflichten ausdrücklich genannt.


Es wird daher eine Überarbeitung des § 416 Abs. 1 ASVG i.d.F. des vorliegenden Entwurfes dahingehend angeregt, dass die Zuständigkeit des jeweiligen Bundesministers unmissverständlich zum Ausdruck kommt.

Nach Art. 1 Z 20 (§ 452a ASVG) soll gegen Bescheide der Aufsichtsbehörde und wegen Verletzung ihrer Entscheidungspflicht Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden können. Nachdem in den Sondergesetzen (GSVG, BSVG, B-KUVG) ein eigenständiges Aufsichtsrecht besteht (vgl. §§ 220 ff GSVG, 208ff BSVG, 154ff B-KUVG) und nicht bloß auf die diesbezüglichen Regelung des ASVG verwiesen wird, wird angeregt auch in diesen Gesetzen eine entsprechende Parallelregelung zu treffen.

Um Berücksichtigung der ho. Stellungnahme wird ersucht.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Signaturwert	ZgXuM0cF7PW4okMWtOHgCpYsYdnE1JeN9TRuIKLRZf8JJMolrZRLTEhhzcoFypBis1OBKSP41Ni4ridcZ3HBjfSBE1Wiw4i1iU+m/j7escHwUc2e8QAObprk6Bvo84hFS5eF9rDRT9yU7aX4L38vljsrudOPcP/CLFxs81Ymc4=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-01-31T10:54:04+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	